

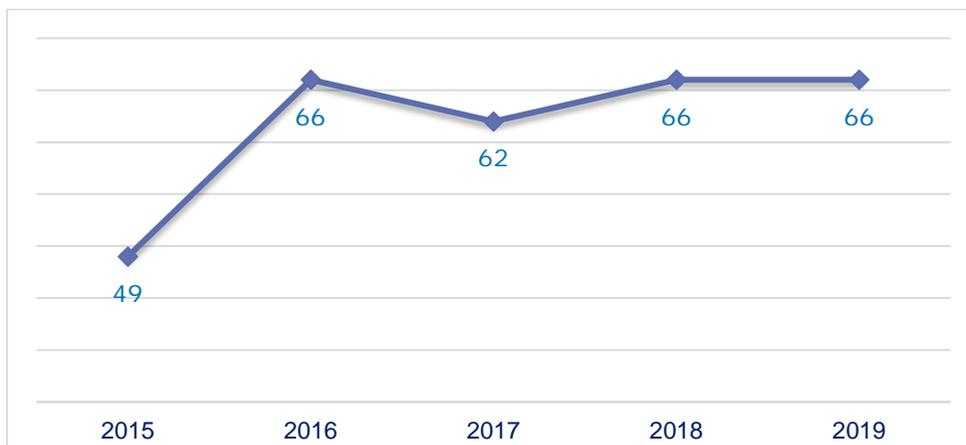
# ÖSTERREICH

## Kontrolle der Anwendung des EU-RECHTS

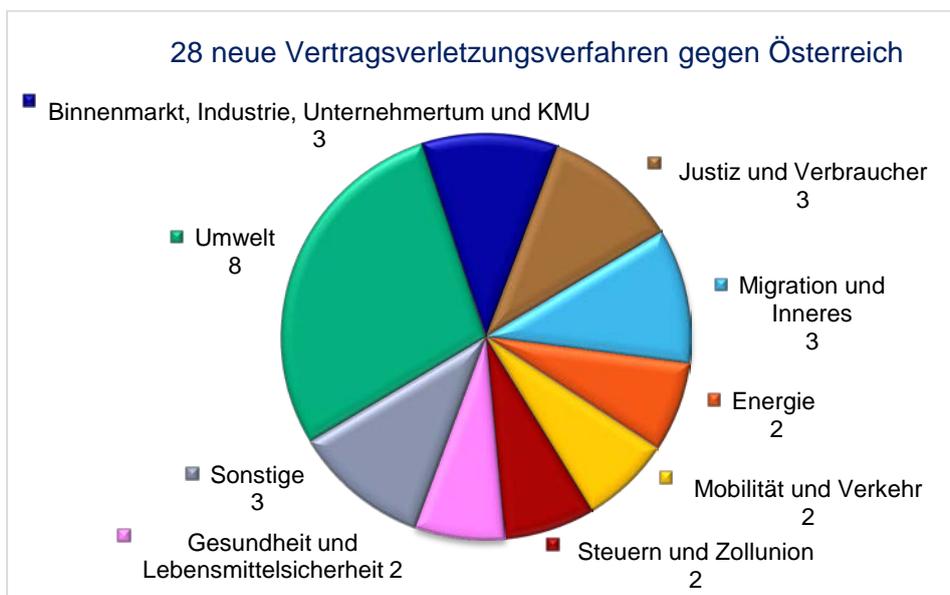
Jahresbericht 2019

DE

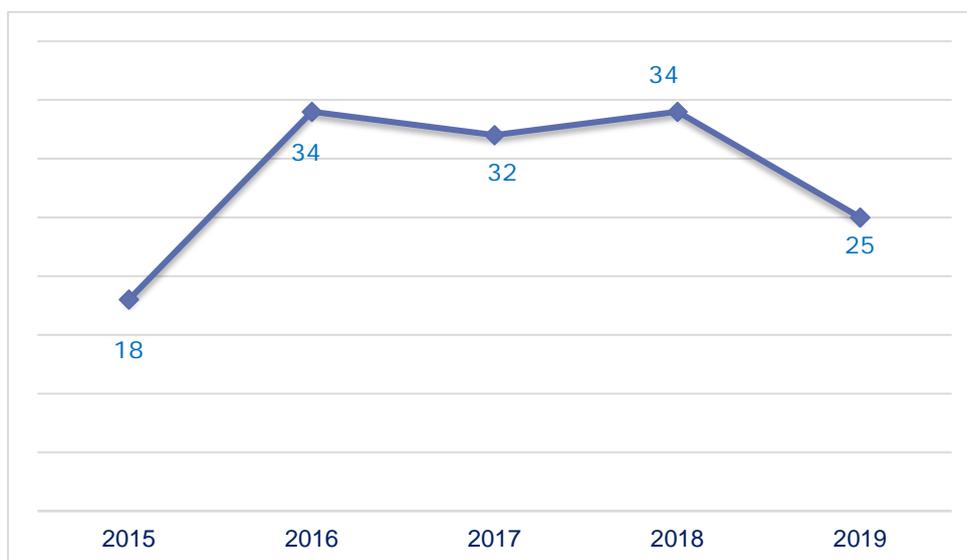
### Am 31. Dezember anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (2015-2019)



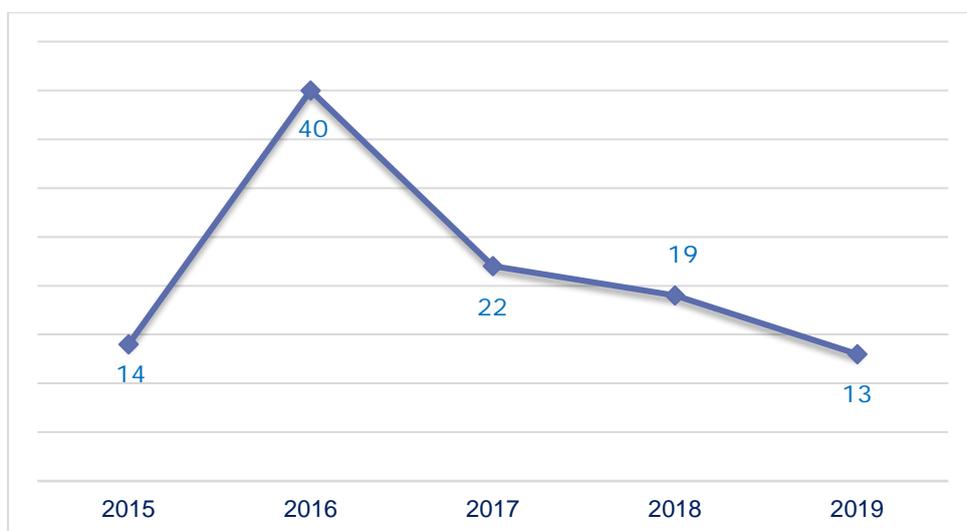
### Im Jahr 2019 neu eröffnete Vertragsverletzungsverfahren: Politikbereiche



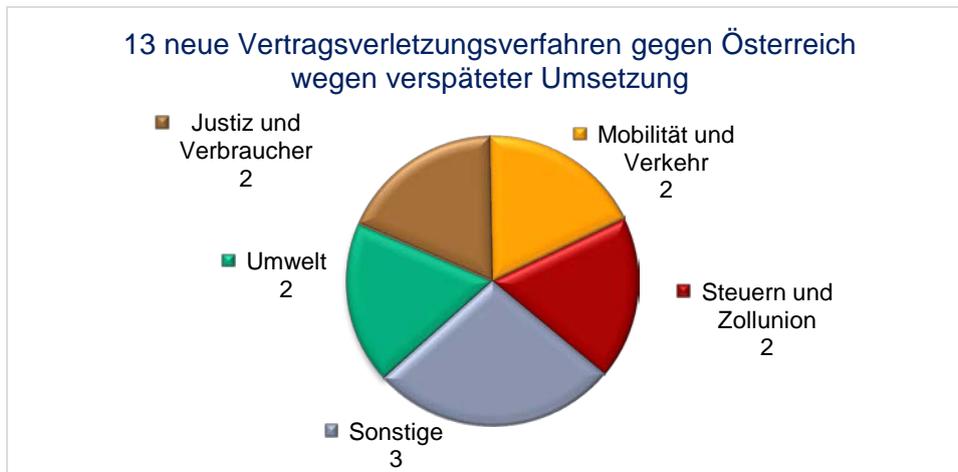
**Am 31. Dezember anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen verspäteter Umsetzung (2015-2019)**



**Neu eröffnete Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen verspäteter Umsetzung (2015-2019)**



## Neu eröffnete Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung im Jahr 2019: Politikbereiche



### WICHTIGE URTEILE

#### Urteile des Gerichtshofs<sup>1</sup>

Der Gerichtshof erließ folgendes Urteil:

- Österreich hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus EU-Recht verstoßen, dass es Anforderungen an den Ort des Sitzes, die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Ziviltechnikergesellschaften, Patentanwaltsgeellschaften und Tierärztesellschaften aufrechterhält.<sup>2</sup>

#### Vorabentscheidungen

Der Gerichtshof richtete folgende Vorabentscheidungen an die österreichische Justiz:

- Ein Mitgliedstaat muss den subsidiären Schutzstatus aberkennen, wenn er diesen Status aufgrund unzutreffender Tatsachen zuerkannt hat, ohne dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt waren. Der Umstand, dass der betroffenen Person keine Irreführung des Mitgliedstaats vorgeworfen werden kann, ist unerheblich.<sup>3</sup>
- Die Beschränkung der Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Vordienstzeiten zur Festlegung der Gehaltseinstufung für Wanderarbeitnehmer ist nur möglich, wenn die Beschränkung gleichermaßen für inländische Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer gilt und die Berufserfahrung in einem anderen Mitgliedstaat nicht vollständig mit dem neuen Beschäftigungsverhältnis vergleichbar ist.<sup>4</sup>
- Natürliche und juristische Personen, die unmittelbar von der Verschmutzung des Grundwassers betroffen sind, können sich vor nationalen Gerichten auf bestimmte Vorschriften der Nitratrichtlinie<sup>5</sup> berufen.
- Eine Fluggesellschaft haftet für den Schaden, der durch einen verschütteten Becher mit heißem Kaffee verursacht worden ist. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Unfall auf ein luftfahrtspezifisches Risiko zurückgeht.<sup>6</sup>
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die aufgrund eines zwischen ihrem Arbeitgeber und einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen geschlossenen Vertrags in internationalen Zügen Dienstleistungen erbringen, gelten nicht als entsandte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, wenn sie einen

<sup>1</sup> Diese Urteile ergingen fast ausschließlich in Vertragsverletzungsverfahren.

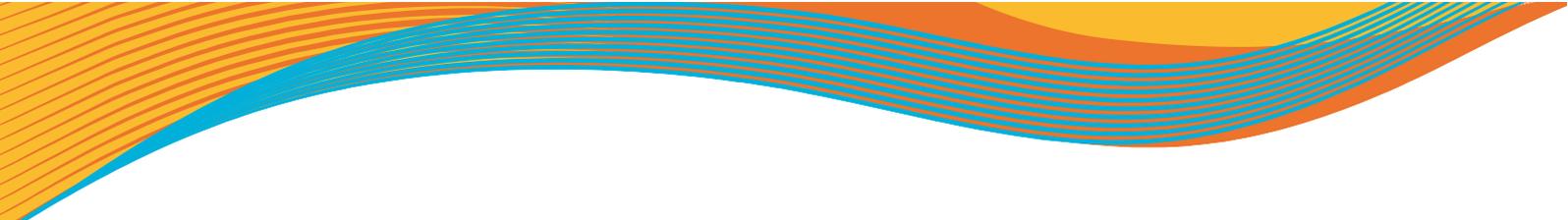
<sup>2</sup> Kommission/Österreich, [C-209/18](#).

<sup>3</sup> Mohammed Bilali, [C-720/17](#), Richtlinie [2006/123/EG](#).

<sup>4</sup> Krah, [C-703/17](#).

<sup>5</sup> Richtlinie [91/676/EWG](#), Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u. a., [C-197/18](#).

<sup>6</sup> NIKI Luftfahrt, [C-532/18](#), und Pressemitteilung des Gerichtshofs 163/2019.



wesentlichen Teil der mit diesen Dienstleistungen verbundenen Arbeit in dem Mitgliedstaat verrichten, in dem ihr Arbeitgeber niedergelassen ist, und wenn sie dort ihren Dienst antreten bzw. beenden.<sup>7</sup>

- Die Nutzung von Personenbahnsteigen im Rahmen der Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ist Teil des „Mindestzugangspakets“, und die Infrastrukturbetreiber sind verpflichtet, sie allen Zugbetreibern zur Verfügung zu stellen.<sup>8</sup>
- Die Tatsache, dass befristet beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Teilzeit arbeiten, länger befristet beschäftigt werden können als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte, könnte gegen die Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (Grundsatz der Nichtdiskriminierung) verstoßen. Eine solche Situation kann auch eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen, da Frauen in der Gruppe der Teilzeitbeschäftigten mit einem befristeten Arbeitsvertrag nach der Gleichbehandlungsrichtlinie erheblich überrepräsentiert sind.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Richtlinie [96/71/EG](#), Dobersberger, [C-16/18](#).

<sup>8</sup> Richtlinie [2012/34/EU](#), WESTbahn Management, [C-210/18](#).

<sup>9</sup> Schuch-Ghannadan, [C-274/18](#).